



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2023
(OR. en)

6720/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0040(NLE)

FISC 35
ECOFIN 179

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/647
--------	--

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285
der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
abweichende Sonderregelung anzuwenden,
und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/647**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2020/647/EU des Rates¹ ist Italien ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden, um Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 65 000 EUR nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien.
- (2) Mit einem am 29. November 2022 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Italien die Ermächtigung, für den Zeitraum von 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden, um Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 85 000 EUR nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien (im Folgenden „Sondermaßnahme“).
- (3) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 übermittelte die Kommission den Antrag Italiens gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG an die anderen Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen verfügt.
- (4) Die Sondermaßnahme steht im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates², die darauf abzielt, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden..

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/647 des Rates vom 11. Mai 2020 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 7).

² Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13).

- (5) Die Inanspruchnahme der Sondermaßnahme wird für die Steuerpflichtigen fakultativ bleiben. Die Steuerpflichtigen können sich gemäß Artikel 290 der Richtlinie 2006/112/EG nach wie vor für die normale Mehrwertsteuerregelung entscheiden.
- (6) Den von Italien vorgelegten Informationen zufolge wird die Sondermaßnahme den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs in Italien erhobenen Mehrwertsteuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen.
- (7) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates¹ wird Italien ab dem Haushaltsjahr 2023 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel vornehmen.
- (8) Da die Sondermaßnahme positiven Auswirkungen auf die Vereinfachung von Verpflichtungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten sowohl für Kleinunternehmen als auch für die Steuerbehörden hatte und es Italien ermöglicht, seine Kontrolltätigkeiten auf größere Steuerpflichtige zu konzentrieren und somit mehr Ressourcen in die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zu investieren, und da die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuergesamteinnahmen gering waren, sollte Italien ermächtigt werden, die Sondermaßnahme anzuwenden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9).

- (9) Um die Integrität des am 1. Januar beginnenden einjährigen Steuerzeitraums Italiens zu gewährleisten und einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden zu vermeiden, sollte die Ermächtigung zur Anwendung der Sondermaßnahme ab dem 1. Januar 2023 erteilt werden. Indem für die Anwendung der Sondermaßnahme ein Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden vorgesehen wird, werden die berechtigten Erwartungen der infrage kommenden Steuerpflichtigen gewahrt, da die Sondermaßnahme nicht in ihre Rechte und Pflichten eingreift.
- (10) Die Anwendung der Sondermaßnahme sollte zeitlich befristet sein. Diese Befristung sollte ausreichend bemessen sein, damit die Kommission die Wirksamkeit und Eignung des gegenwärtigen Schwellenwertes beurteilen kann. Zudem müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/285 bis zum 31. Dezember 2024 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um Artikel 1 Absatz 12 der genannten Richtlinie nachzukommen, und diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 anwenden. Es ist daher sachdienlich, Italien zu ermächtigen, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.
- (11) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/647 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG wird Italien ermächtigt, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 85 000 EUR von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/647 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Er gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
